

KI sprengt die Regeln des Eigentums

Künstliche Intelligenz (KI) greift tief in Daten, Inhalte und Wertschöpfung ein. Bestehende Schutzmechanismen geraten unter Druck, klare Zuordnungen verschwimmen. Die Haver Mailänder Rechtsanwälte Dr. Stephan Baur und Dr. Friderike Rahne zeigen, wo Konflikte entstehen und worauf es jetzt ankommt.



Dr. Stephan Baur
Partner & Fachanwalt für IT-Recht



Dr. Friderike Rahne
Rechtsanwältin mit Schwerpunkt
digitale Medien

Worin liegt der Konflikt zwischen künstlicher Intelligenz und Rechten des geistigen Eigentums?

KI ist dadurch gekennzeichnet, mittels Datenanalysen Muster zu erkennen, um Vorhersagen für bestimmte Anwendungsfälle zu treffen. Bereits im KI-Trainingsstadium werden massenhaft Daten kopiert, verändert und analysiert, die – je nach KI-Einsatzgebiet – nicht selten dem Schutz geistigen Eigentums unterliegen. Das kann etwa Urheberrecht, Patentrecht oder Geschäftsgeheimnisgesetz betreffen. Und auch in der Anwendungsphase

Der Konflikt zwischen geistigem Eigentum und KI ist nahezu zwangsläufig.

werden KI-Systeme regelmäßig mit weiteren Daten, wie etwa Dokumenten zwecks Text-/Vertragsanalyse gespeist, um diese KI-gestützt auszuwerten. Der Konflikt zwischen geistigem Eigentum und KI ist nahezu zwangsläufig.

An welchen Punkten stoßen die aktuellen IP-Regeln aus Sicht von Haver Mailänder an ihre Grenzen?

Das aktuelle IP-Recht, Urheber-, Patent- oder Designrecht ist unter dem Aspekt der Schutzzfähigkeit von Leistungen vornehmlich auf die individuelle Schöpfungs- beziehungsweise Erfindertätigkeit von Menschen ausgerichtet. Dieses Schutzsystem gerät an seine Grenzen, je stärker KI-Systeme mitwirken. Im Zusammenwirken mit KI-Systemen wird die Rolle des Menschen vermehrt darin bestehen, die von der KI generierten Ergebnisse zu bewerten, mit zusätzlichen Prompts zu verfeinern und das Ergebnis auf seine Praxistauglichkeit zu prüfen. Bei diesem mittelbaren »menschlichen Beitrag« besteht jedoch die Gefahr, dass derartige Resultate als nicht oder allenfalls

eingeschränkt schutzfähig gelten. Auf diese neue Rolle menschlichen Wirkens ist das derzeitige Rechtssystem noch nicht ausgelegt.

Welche rechtlichen Grenzen bestehen beim Training von KI-Systemen auf urheberrechtlich geschützten Inhalten und welche Konsequenzen hat das?

Der Gesetzgeber hat gemäß § 44b UrhG zugunsten des KI-Trainings Vervielfältigungen von urheberrechtlich geschützten Werken unter bestimmten Voraussetzungen für zulässig erklärt. Allerdings bleiben Unsicherheiten sowohl in zeitlicher wie auch inhaltlicher Hinsicht. Einerseits sind entsprechende Vervielfältigungen zu löschen, wenn sie nicht mehr erforderlich sind. Wann genau diese Erforderlichkeit endet, kann im Einzelfall unklar sein. Andererseits können Rechtsinhaber einen »Nutzungsvorbehalt« erklären, sodass deren Werke vom zulässigen »Text und Data Mining« gem. § 44b UrhG ausgenommen sind. Dies wiederum führt zu einem sehr unterschiedlichen Wissensstand von KI-Systemen, der für

die Nutzer nicht immer nachvollziehbar ist und zu einer Fragmentierung von Wissen führt.

Wo liegen die größten Fehleinschätzungen in der Praxis?

Wie bereits erwähnt, ist eine sorgfältige Klärung der Rechte an bestehenden Werken auch beim KI-Training empfehlenswert. Zudem sind KI-generierte Ergebnisse, selbst wenn sie von einer Maschine stammen, nicht ohne Bedenken nutzbar. Je nach Einzelfall können die zum KI-Training verwendeten Daten in den KI-Ergebnissen noch erkennbar sein, was eine Verletzung der ursprünglichen Vorlagen beinhalten kann. Somit kann man weder beim Training noch beim Einsatz von KI-Systemen ohne Weiteres davon ausgehen, dass die Werke anderer frei genutzt werden dürfen – deren Urheberrechte und sonstige Schutzrechte sind stets zu beachten.

Weitere Informationen unter:
[haver-mailaender.de](https://www.haver-mailaender.de)

